

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Light Factory Schädler GmbH

Ausgabe: 20. Juni 2024

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen der Light Factory Schädler GmbH, mit Sitz in Balzers, Liechtenstein (im Folgenden Light Factory genannt), und ihren Kunden, die die in der Auftragsbestätigung beschriebenen Leistungen betreffen, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kunden finden keine Anwendung, es sei denn, Light Factory hat ihnen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

2. UMFANG UND AUSFÜHRUNG DER LEISTUNGEN

- 2.1. Der Vertrag umfasst die in der unterzeichneten Auftragsbestätigung festgelegten Leistungen, die auf einer entsprechenden Offerte basieren.
- 2.2. Erweiterungen der vereinbarten Leistung auf Wunsch des Kunden nach Annahme der Offerte werden als Mehraufwand betrachtet und separat in Rechnung gestellt. Der Mehraufwand wird nach Abschluss der zusätzlichen Arbeiten in Rechnung gestellt. Bei Mietsachen erfolgt die Abrechnung bei Rückgabe.
- 2.3. Light Factory kann zur Erfüllung des Vertrages Dritte beauftragen und haftet für deren sorgfältige Auswahl und Instruktion.

3. ERFÜLLUNGORT/GEFAHRÜBERGANG/TRANSPORT

- 3.1. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, ist der Hauptsitz von Light Factory der Erfüllungsort und der massgebliche Ort für den Gefahrenübergang.
- 3.2. Beim Transport der Güter vom Erfüllungsort zum Einsatzort des Kunden geht die Gefahr mit der Übergabe an das Transportunternehmen oder den Spediteur auf den Kunden über.
- 3.3. Die Transportdienstleistung durch Light Factory ist eine Nebenleistung. Light Factory kann hierfür ein Transportunternehmen beauftragen.

4. ANNAHMEVERZUG/UNTERLASSENE MITWIRKUNG

- 4.1. Gerät der Kunde oder ein beauftragter Dritter in Annahmeverzug oder unterlässt der Kunde oder ein beauftragter Dritter eine notwendige Mitwirkung, ist Light Factory zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Der Anspruch auf Schadensersatz bleibt unberührt. Insbesondere stellt der Kunde Light Factory von Ansprüchen Dritter frei.

5. MIETBEDINGUNGEN

- 5.1. Die Mietdauer wird in Tagen bemessen und richtet sich nach der in der Offerte angegebenen und vom Kunden akzeptierten Überlassungsdauer.
- 5.2. Light Factory kann eine Vorauszahlung für die Miete verlangen. In diesem Fall steht der Mietvertrag unter der Bedingung, dass die Vorauszahlung innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt. Bei nicht fristgerechter Vorauszahlung kommt der Mietvertrag nicht zustande, und Light Factory kann die Mietsache anderweitig vergeben. Der säumige Kunde hat eine Entschädigung von 25% des Mietpreises zu zahlen.
- 5.3. Light Factory stellt dem Kunden die Mietsachen gemäss Offerte zur Verfügung. Die Mietsachen bleiben im Eigentum von Light Factory.
- 5.4. Light Factory verpflichtet sich, die Mietsachen in einem dem Verwendungszweck entsprechenden Zustand zu übergeben. Kleinere Abnutzungen und Farbabweichungen stellen keine Mängel dar.
- 5.5. Der Kunde ist verpflichtet, die Mietsachen sorgfältig zu behandeln und bestimmungsgemäss zu nutzen. Bedienungsanleitungen und

Sicherheitsvorschriften sind zu befolgen. Veränderungen an den Mietsachen oder das Entfernen von Light Factory-Firmenlogos sind untersagt.

- 5.6. Der Kunde hat die Mietsachen vor Verlust und Diebstahl zu schützen und darf sie nicht an Dritte weitergeben.
 - 5.7. Die Rückgabe der Mietsachen erfolgt zur vereinbarten Zeit und am vereinbarten Ort. Bei verspäteter Rückgabe haftet der Kunde für jeden angebrochenen Tag gemäss den Tagessätzen.
 - 5.8. Untervermietung oder Abtretung des Mietverhältnisses sind untersagt.
 - 5.9. Der Kunde haftet für Beschädigung, Verlust oder Diebstahl der Mietsachen vom Zeitpunkt der Übergabe bis zur Rückgabe. In diesen Fällen schuldet der Kunde den vollen Wiederbeschaffungs- bzw. Wiederherstellungswert und den weiteren entstandenen Schaden.
6. DIENSTLEISTUNGEN
- 6.1. Light Factory erbringt die vereinbarten Leistungen mit fachgerechter Sorgfalt.
 - 6.2. Light Factory informiert den Kunden über Umstände, die die vertragsgemässe Erfüllung gefährden, und über Entwicklungen, die technische oder wirtschaftliche Änderungen erfordern.
 - 6.3. Light Factory und ihre Mitarbeiter halten sich an die gesetzlichen und betrieblichen Vorschriften des Kunden.
 - 6.4. Der Kunde gibt Light Factory rechtzeitig alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Vorgaben bekannt und sorgt für die notwendigen Anschlüsse und Arbeitsräume. Versäumnisse des Kunden führen zu entsprechenden Verzögerungen und Mehrkosten, die vom Kunden zu tragen sind.
7. LEISTUNGSÄNDERUNGEN
- 7.1. Leistungsänderungen können schriftlich beantragt werden. Sind Kosten- oder Terminänderungen zu erwarten, werden diese dem Kunden in einer Offerte mitgeteilt.
 - 7.2. Leistungsänderungen werden schriftlich in einem Nachtrag zum Vertrag festgehalten. Die Vergütungsanpassung berechnet sich nach den im Zeitpunkt der Vereinbarung gültigen Ansätzen.
8. BEWILLIGUNGEN
- 8.1. Der Kunde ist verantwortlich für die Einholung und Kostenübernahme notwendiger Bewilligungen, Konzessionen oder Lizenzen für den Betrieb der von Light Factory zur Verfügung gestellten Gegenstände oder Dienstleistungen.
9. MÄNGELBESEITIGUNG
- 9.1. Der Kunde prüft die von Light Factory zur Verfügung gestellten Gegenstände unverzüglich bei Erhalt. Mängel sind unverzüglich schriftlich zu melden, andernfalls erlischt der Anspruch auf Mängelbeseitigung.
 - 9.2. Beim käuflichen Erwerb von Gegenständen durch den Kunden wird jede Gewähr für Mängel ausgeschlossen.
 - 9.3. Bei schriftlich vereinbarter Herstellung eines bestimmten Arbeitsergebnisses hat der Kunde Anspruch auf Mängelbeseitigung. Nur bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann der Kunde Minderung oder Rücktritt vom Vertrag verlangen.
10. VERGÜTUNG/ZAHLUNGSVERZUG
- 10.1. Die Rechnungsstellung erfolgt auf Basis der Offerte.
 - 10.2. Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug fällig und in Schweizer Franken zu bezahlen, sofern nicht anders schriftlich vereinbart.
 - 10.3. Bei Zahlungsverzug schuldet der Kunde einen Verzugszins von 6% pro Kalenderjahr.
 - 10.4. Die Verrechnung von Forderungen des Kunden mit Forderungen von Light Factory ist ausgeschlossen.

11. EIGENTUMSVORBEHALT/RETENTION

- 11.1. Bis zur vollständigen Bezahlung bleiben sämtliche Gegenstände im Eigentum von Light Factory.
- 11.2. Der Kunde muss eine Pfändung, Retention, Verarrestierung oder Konkursöffnung sofort melden und das zuständige Amt auf das Eigentum von Light Factory hinweisen.
- 11.3. Das Retentionsrecht des Kunden an von Light Factory übergebenen Gegenständen ist ausgeschlossen.

12. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE/NUTZUNGSRECHTE

- 12.1. Sämtliche Immaterialgüterrechte an den von Light Factory geschaffenen Erzeugnissen stehen im ausschliesslichen und uneingeschränkten Eigentum von Light Factory.
- 12.2. Light Factory ist berechtigt, die bei der Vertragserfüllung verwendeten Ideen, Konzepte, Methoden und Techniken, einschliesslich des erworbenen Know-hows, auch anderweitig frei zu verwenden. Die Geheimhaltung von vertraulichen Daten und Unterlagen der Kunden bleibt in jedem Fall gewahrt.
- 12.3. Jegliche Verletzung der Rechte wird zivil- und strafrechtlich verfolgt.

13. DATENSCHUTZ

- 13.1. Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass Light Factory Daten des Vertragsverhältnisses verarbeiten und nutzen darf.
- 13.2. Light Factory darf personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragserfüllung verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten lassen.
- 13.3. Sämtliche Kundendaten werden in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung behandelt.

14. HAFTUNG

- 14.1. Light Factory haftet für direkte Schäden, die durch absichtliche oder grobfahrlässige Vertragsverletzungen entstehen. Bei leichter Fahrlässigkeit sowie für indirekte Schäden, Folgeschäden und entgangene Gewinne ist die Haftung ausgeschlossen.
- 14.2. In jedem Fall ist die Haftung auf die vom Kunden entrichtete Vergütung begrenzt.
- 14.3. Der Kunde stellt Light Factory von Ansprüchen frei, die aus dem unsachgemässen Gebrauch der überlassenen Gegenstände resultieren.

15. SACH- UND RECHTSGEWÄHRLEISTUNG

- 15.1. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, sind sämtliche Sach- und Rechtsgewährleistungsrechte, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

16. RÜCKTRITT/KÜNDIGUNG

- 16.1. Tritt der Kunde nach der Auftragsbestätigung ganz oder teilweise vom Vertrag zurück, haftet er für die vertraglich in der Auftragsbestätigung festgelegte Summe und alle bereits getätigten Aufwendungen von Light Factory wie folgt:

0-7 Tage vor Ausführungsbeginn:	100%
8-14 Tage vor Ausführungsbeginn:	75%
15-30 Tage vor Ausführungsbeginn:	50%
31-60 Tage vor Ausführungsbeginn:	25%
61 und mehr Tage vor Ausführungsbeginn:	20%

- 16.2. Bei einer Annullation des Vertrages oder einer Verschiebung der Ausführungsdaten können dem Kunden Folgekosten berechnet werden. Dies gilt insbesondere für:
- Neuplanung der Personal- und Materialdisposition, Lager und Transportlogistik
 - Hotel- und Flugreservierungen
 - Bereits in Auftrag gegebene Kreationen von Inhalten oder Bauten
 - Produktion von Drucksachen
 - Versicherungen und Gebühren
 - Stornokosten und nicht erstattbare Anzahlungen an Dritte
 - Weitere nachweisbare Aufwendungen im direkten Zusammenhang mit dem Vertrag

- 16.3. Light Factory kann aus wichtigen Gründen jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Wichtige Gründe sind insbesondere, aber nicht abschliessend, Zahlungsverzug des Kunden, geänderte Tatsachen seit Annahme der Offerte, die die Vertragserfüllung für Light Factory unzumutbar machen, oder vom Kunden unterlassene Mitwirkungshandlungen.

17. VERSICHERUNGEN

- 17.1. Mit Unterzeichnung des Vertrages bestätigt der Kunde, dass er die von Light Factory gemieteten Gegenstände ausreichend gegen Feuer- und Elementarschäden sowie gegen Beschädigung und Diebstahl versichert hat. Bei Diebstahl ist der Kunde verpflichtet, Anzeige bei der Polizei zu erstatten und einen Polizeirapport erstellen zu lassen.

18. SALVATORISCHE KLAUSEL

- 18.1. Sollte eine der Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig, nichtig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

19. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

- 19.1. Sämtliche Vereinbarungen und die übrigen rechtlichen Beziehungen zwischen den Parteien, welche diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen unterstehen, unterliegen schweizerischem Recht, unter Ausschluss des Wiener Kaufrechtsübereinkommens (CISG) und allfälliger weiterer Staatsverträge.
- 19.2. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Vereinbarungen oder anderen Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien, die diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen, ist das zuständige Gericht am Sitz von Light Factory (Balzers FL) zuständig, nach Wahl von Light Factory auch der Sitz oder Wohnsitz des Kunden.